Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 40 (1957)

Heft: 11

Artikel: Es liegt indessen auf der Hand...

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-410679

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

40. JAHRGANG

NR. 11 - 1957

1. NOVEMBER



Es liegt indessen auf der Hand...

Am 14. März 1956 verlieh Papst Pius XII. dem Luzerner Nationalrat Otto Studer in Escholzmatt die Würde eines Komturs des Gregorius-Ordens «in Anerkennung seiner reichen Verdienste um das liturgische und religiöse Leben der Pfarrei Escholzmatt und für seine über zehnjährige Wirksamkeit als Zentralpräsident des Schweizerischen Katholischen Volksvereins». Der Ausgezeichnete hat am 30. Dezember 1956 die Urkunde und die damit verbundene Würde angenommen.

In der Presse wurde die Frage aufgeworfen, ob diese Auszeichnung bzw. die Annahme derselben nicht unter das Ordensverbot der Bundesverfassung (Art. 12) falle. Da der Schweizer Bürger beim Eintritt in das öffentliche Leben wohl die Bibel und allerhand fromme Unterweisung in die Hand gedrückt bekommt, nicht aber die Bundesverfassung, die er vor allem kennen sollte, sei im nachfolgenden Art. 12 der Bundesverfassung im Wortlaut wiedergegeben:

«Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Ziviloder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbote zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuß der Pensionen oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden. Das An-

nehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.»

Das Bureau des Nationalrates hatte sich mit der kniffligen Frage zu befassen. Knifflig war die Frage deshalb, weil das Schweizervolk und somit seine Vertreter im Parlament nicht eines Glaubens sind. Volk und Parlamentarier sind wohl samt und sonders Christen, doch Christen verschiedener Konfession, d. h. Protestanten und Katholiken. Vom Glauben Abgefallene und andere im Volk noch anzutreffende Bekenntnisse zählen in der Demokratie ebensowenig wie anderswo. Wäre das eidgenössische Parlament überwiegend katholisch, dann stände das Ordensverbot nicht als Artikel 12 in der Bundesverfassung und es gäbe an dem Artikel auch nichts zu interpretieren. Vorläufig ist aber das noch Wunschtraum, somit mußte interpretiert werden, um beide Lager, Katholiken und Protestanten, zufriedenzustellen.

Um nun einer unter Umständen bemühenden Diskussion im Parlament aus dem Wege zu gehen, hat das Bureau des Nationalrates die Bundesrichter Pometta, Arnold und Häberlin mit der Ausarbeitung eines Gutachtens beauftragt. Sie sollten als Richter der obersten Gerichtsinstanz ihre Meinung darüber abgeben, ob die Annahme des Ordens nicht das Ausscheiden von Nationalrat Otto Studer aus dem Nationalrat zur Folge habe, so wie dies laut Artikel 12 der Bundesverfassung vorgeschrieben ist. Das angeforderte Gutachten wurde am 6. Juli 1957 an zuständiger Stelle eingereicht und wurde im Laufe der Session «den Mitgliedern des Nationalrates, die sich dafür interessierten, zur Verfügung gestellt». Es entzieht sich unserer Kenntnis, wie viele der Herren Räte sich um das Gutachten interessierten.

Wie dem auch sei, Tatsache ist, daß das Gutachten beim Sekretariat der Bundesversammlung nicht erhältlich war, da es nicht gedruckt vorliege. Sonderbar, wo doch im Bund viel Belangloseres gedruckt wird! Es bleibt uns somit nichts anderes übrig, als uns an den Bericht der Neuen Zürcher Zeitung zu halten, der am 1. Oktober d. J. unter dem Titel «Die umstrittene Ordensverleihung» erschienen ist (NZZ, Nr. 2775, Morgenausgabe).

«Einleitend legt das Gutachten dar, das Ordensverbot von Art. 12 BV sei beschränkt nach dem Gegenstand, nach dem Empfänger und nach dem Verleiher. In bezug auf den Gegenstand und den Empfänger sei im Fall von Nationalrat Studer der Tatbestand unzweifelhaft erfüllt. Der Gregorius-Orden sei offensichtlich ein Orden im Sinn der Verfassungsbestimmung, und zu den Bundesbehörden, denen nach dieser Bestimmung die Annahme von Orden verboten sei, gehörten nach ständiger und unbestrittener Praxis auch die Mitglieder des Nationalrates. Gegenstand der Diskussion und somit der Ueberprüfung könne einzig die «Beschränkung nach dem Verleiher» sein, mit anderen Worten die Frage, ob der Papst im Sinne von Art. 12 BV als «eine auswärtige Regierung» zu gelten habe. Diese Frage sei durch die bisherige Praxis noch nicht entschieden worden».

Nach einer Rechtsbelehrung über den Ursprung und den Sinn des Verbotes kommen die Gutachter zum Schluß, daß unter «auswärtigen Regierungen» die «Leiter fremder Staaten» zu verstehen seien. «Dabei sei nicht zu unterscheiden zwischen Regierung im eigentlichen staatsrechtlichen Sinne und Staatsoberhaupt, da beide in gleicher Weise einen fremdstaatlichen Einfluß begründen.»

In einem historischen Exkurs wird auf den Kirchenstaat und die Gründung des Gregorius-Ordens am 1. September 1831 hingewiesen. Mit der Einigung Italiens verschwand der Kirchenstaat im Jahre 1870; erst seit dem Jahre 1929 durch die Lateranverträge herrscht der Papst wieder über ein Staatsgebiet und ist somit «unzweifelhaft eine auswärtige Regierung». Dem Buchstaben nach ist somit nach Ansicht der Gutachter der Tatbestand von Art. 12 BV erfüllt, «da Nationalrat Studer vom Papst, der eine auswärtige Regierung ist, einen Orden angenommen hat».

«Indessen liegt es auf der Hand, daß der Papst den Orden nicht in seiner Eigenschaft als weltlicher Herr über die Vatikanstadt, sondern als Oberhaupt der katholischen Kirche verliehen hat», so stellen die Herren Bundesrichter fest.

«Sicher sei auch», so berichtet der Korrespondent der NZZ, «daß der Gregorius-Orden heute rein kirchlichen Charakter habe, wie übrigens schon dessen Statuten von 1834 sagen, die Verleihung finde für jegliches Verdienst um die Kirche statt. Schon während des Bestehens des Kirchenstaates sei also der rein kirchliche Charakter des Ordens dokumentiert gewesen. Dieser habe vollends außer Zweifel gestanden nach der Aufhebung des Kirchenstaates und sei nicht verändert worden durch die Schaffung der Vatikanstadt im Jahre 1929. Auch die Verleihungsurkunde für Nationalrat Studer erwähne ausschließlich kirchliche Verdienste, und die Vermittlung sei durch den

Bischof von Basel erfolgt. Daraus gehe klar hervor, daß der Papst bei der Ordensverleihung als Oberhaupt der katholischen Kirche und nicht als Regierung der Vatikanstadt gehandelt habe.»

In der weitern Untersuchung stellen die Gutachter die Frage: «Genügt es, daß der Verleiher des Ordens mit einer auswärtigen Regierung identisch ist, oder ist es darüber hinaus erforderlich, daß er bei der Verleihung des Ordens in dieser Eigenschaft handelt?» Erwähnt wird das Beispiel Hitler in seiner Eigenschaft als Staatsoberhaupt und als Führer des Nationalsozialismus. «Angesichts der engen Durchdringung der Nationalsozialistischen Partei und des von ihr beherrschten Deutschland ließen sich die beiden Elemente kaum auseinanderhalten und wäre mit der ideologischen Bindung an die erste zugleich eine staatspolitische an das zweite entstanden.» Eine ähnliche Durchdringung bestehe heute beim Kommunismus. In diesen beiden Fällen müßte im Falle einer Ordensverleihung das Verbot angewendet werden. Bei der Doppelstellung des Papstes als Oberhaupt der katholischen Kirche und weltlicher Herr der Vatikanstadt sei zwar der Zusammenhang auch gegeben, doch komme hier eine Bindung des Beliehenen an einen fremden Staat, wie sie Art. 12 BV verhindern will, praktisch überhaupt nicht in Frage. Der weltlichen Herrschaft des Papstes über die Vatikanstadt komme wegen ihres geringen Umfanges und der großen Entfernung im Verhältnis zu anderen Staaten als Italien keine wirkliche Bedeutung zu. Sie sei mehr symbolischer Natur, und dazu bestimmt, dem Papst die Erfüllung seiner primären und eigentlichen Aufgabe als Oberhaupt der katholischen Kirche zu erleichtern. Auch im Verkehr mit anderen Staaten liege die wirkliche Bedeutung des Papstes ausschließlich in seiner Stellung als Oberhaupt der Kirche. Im Verhältnis der Schweiz komme das deutlich zum Ausdruck in der Tatsache, daß die Nuntiatur in Bern errichtet wurde zu einer Zeit, wo weder der Kirchenstaat noch die Vatikanstadt bestand, wo also von einem wirklichen zwischenstaatlichen Verkehr keine Rede sein konnte. Das sei praktisch seither nicht anders geworden, auch der heutigen Vatikanstadt komme im Verhältnis zur Schweiz keine staatspolitische Bedeutung zu.

Immerhin stellen die Gutachter fest, daß im vorliegenden Falle lediglich die Verstärkung einer bereits bestehenden Bindung in Frage komme. «Freilich könne sich auch eine religiöse Bindung auf die politische Stellungnahme auswirken. Sie falle aber nicht unter das, was das in Art. 12 BV stipulierte Ordensverbot verhindern wolle. Dieses sei ausschließlich gegen staatliche Beeinflussung gerichtet. Deshalb sei es unerheblich für die Anwendung dieser Verfassungsbestimmung, daß der Papst neben seiner entscheidenden Stellung als Oberhaupt der katholischen Kirche zugleich die Regierung der Vatikanstadt verkörpere und so sei auch der Dienst in der päpstlichen Schweizergarde nie als "fremder Militärdienst' betrachtet worden.»

Abschließend kommen die Bundesrichter zur Erkenntnis, «daß die Anwendung des Ordensverbotes auf den Fall Studer zwar dem Buchstaben, nicht aber dem Sinn und Zweck von Artikel 12 BV entsprechen würde». Unter den möglichen Auslegungsmethoden könne, wenn sie zu verschiedenen Schlüssen führten, keine an sich den Vorzug beanspruchen. Es sei in einem solchen Fall vielmehr zu prüfen, «welche den wahren Willen des Gesetzes wiedergebe, und dazu seien auch andere Mittel heranzuziehen. Eine Anwendung des Verbotes im vorliegenden Fall würde zum Beispiel als ein Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die durch Art. 49 BV gewährleistet wird, empfunden. Im Zweifel könne aber Art. 12 BV nicht einen Sinn haben, der gegen Art. 49 der gleichen Bundesverfassung verstoße. Wenn Bindungen religiöser Art — auch für Behördenmitglieder — als eine Privatsache gelten sollen, könne auch deren Verstärkung durch Annahme eines päpstlichen Ordens nicht unter das Ordensverbot nach Art. 12 BV fallen. Werde überdies der Fall Studer im Sinn und Geist der Bundesverfassung als Gesamtheit geprüft, so stehe außer Zweifel, daß die Verleihung und die Annahme der Würde eines Komturs des Gregorius-Ordens für Nationalrat Studer nicht unter das Ordensverbot von Art. 12 BV fielen».

Diesen Schlußfolgerungen hat sich das Bureau des Nationalrates einstimmig angeschlossen, so daß Nationalrat Otto Studer weiter Mitglied des Rats bleiben wird. Wir gönnen ihm die beiden Würden, werden uns aber gleichwohl in einem weiteren Artikel kritisch mit dem Gutachten und damit Zusammenhängendem auseinandersetzen.

Der große Haufe wird allezeit nur des Glaubens, nicht aber der Einsicht fähig sein. Für den Glauben aber ist alles gleich leicht oder schwer. Darum gebe man ihm etwas Tüchtiges und Wahres zu glauben.

Arthur Schopenhauer.